

RS OGH 1966/5/25 6Ob122/66

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1966

Norm

ABGB §923

Rechtssatz

Die ausdrückliche Erklärung des Verkäufers, der Wagen sei in erstklassigem Zustand und werksgeprüft, kann, soll sie überhaupt einen Sinn haben, nur dahin verstanden werden, daß der Wagen bei der Übergabe nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, deren Behebung erhebliche Kosten erfordert. Sie enthält die Zusicherung dieser bestimmten Eigenschaft des Fahrzeuges.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 122/66

Entscheidungstext OGH 25.05.1966 6 Ob 122/66

Veröff: LwBetr 1967,130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0024019

Dokumentnummer

JJR_19660525_OGH0002_0060OB00122_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at